



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# TOTALREVISION DES KANTONALEN BÜRGERRECHTSGESETZES

**Ergebnis der Vernehmlassung**

Titel:	TOTALREVISION DES KANTONALEN BÜRGERRECHTS	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	11.01.2017
Autor:	lic. iur. Rolf Brühwiler	Status:		DruckDatum:	17.03.2017
Ablage/Name:	Ergebnis externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2014.NWJSD.43

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis Vernehmlassungsteilnehmer</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden</b> .....	<b>5</b>
4.1	Generelle Bemerkungen.....	5
4.2	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (kBüG).....	6
4.3	Bemerkungen zu einzelnen Paragrafen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (kBüV) .....	8
4.4	Fragebogen .....	9

## 1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 790 vom 16. November 2016 im Anschluss an die interne Vernehmlassung bei den kantonalen Amtsstellen und Direktionen ein totalrevidiertes Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG; NG 121.1) zu Händen der externen Vernehmlassung bis 24. Februar 2017 verabschiedet. Dieser Erlass wurde bereits mit einem Entwurf der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, kBüV; NG 121.11) ergänzt.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- die Politischen Parteien;
- die Politischen Gemeinden sowie die Gemeindepräsidentenkonferenz.

## 2 Abkürzungsverzeichnis Vernehmlassungsteilnehmer

### Parteien

SVP	Schweizerische Volkspartei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
JSVP	Junge SVP
JCVP	Junge CVP
JFDP	Jungfreisinnige Nidwalden
JUSO	JungsozialistInnen Nidwalden

### Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

### Dritte

AS	Avenir Social (Sektion Zentralschweiz)
IGSB	IG für sinnvolles Bürgerrecht

### 3 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Die Notwendigkeit einer Totalrevision der kantonalen (Anschluss-)Gesetzgebung zum eidgenössischen Bürgerrecht, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, ist unbestritten.

Fast alle Vernehmlassungsteilnehmer haben sich ausschliesslich mit dem beigelegten Fragebogen an der externen Vernehmlassung beteiligt (vgl. Ziffer 3 und 4).

Differenzen ergaben sich allein bei Einzelfragen wie der Wohnsitzdauer im Kanton oder den Gemeinden sowie im Zusammenhang mit dem nötigen Sprach-/Lese- beziehungsweise Schreibniveau für die Einbürgerung. Darauf wird im Zusammenhang mit der nachfolgenden Auswertung des Fragebogens unter Ziffer 4.4 zurückgekommen.

Bis auf drei Vernehmlassungsteilnehmer wird die vom Regierungsrat verfolgte Zulässigkeit des Sprachentests in einer Landessprache abgelehnt. Im Kanton Nidwalden soll aus Integrationsgründen, aber auch aus Gründen der Praktikabilität des Einbürgerungsverfahrens auf Gemeindeebene ausschliesslich die deutsche Sprache massgebend sein (vgl. Fragebogen unter Ziffer 4.4).

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahme	Verzicht auf Stellungnahme	Keine Antwort
Politische Parteien	SVP, CVP, FDP, GN, SP, JCVP	0	JSVP, JFDP, JUSO
Politische Gemeinden sowie die Gemeindepräsidentenkonferenz	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	0	GPK
Dritte	AS, IGSB	-	-
<b>Total</b>	<b>19</b>	<b>-</b>	<b>4</b>

### 4 Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden

#### 4.1 Generelle Bemerkungen

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Wir begrüssen, dass die eidgenössische Bürgerrechtsgesetzgebung und damit folgerichtig auch die entsprechende kantonale Gesetzgebung einer Revision unterzogen wird, was insbesondere auch die Möglichkeit von kürzeren Verfahrensabläufen mitbringt.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich bereits seit Jahren bei den ordentlichen Einbürgerungen um einen verwaltungsrechtlichen und nicht um einen politischen Akt handelt.</p> <p>Die Totalrevision des Bundesrechts verschärft einige Einbürgerungsvoraussetzungen gegenüber dem bisherigen Recht, es gibt jedoch auch Vereinfachungen. Die wichtigsten Änderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kürzung der Mindestaufenthaltsdauer in der Schweiz auf 10 Jahre (bisher 12 Jahre);</li> <li>- Gesuchsteller/in muss im Besitz der Niederlassungsbewilligung sein (C-Bewilligung);</li> <li>- Verfahrensablauf: letzte Instanz des Einbürgerungsverfahrens ist neu der Bund;</li> <li>- Beschränkung der Aufenthaltsdauer im Kanton auf 5 Jahre (bisher 6 Jahre); der Kanton bleibt auch bei Wegzug der gesuchstellenden Person zuständig, wenn ein bestimmtes Verfahrensstadium erreicht ist;</li> <li>- Prüfung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzung für Kinder ab dem 12. Altersjahr (Belegung der familienrechtlichen Unterhaltsansprüche durch die Eltern);</li> <li>- Pflicht der Amtshilfe unter den eidgenössischen und kantonalen Behörden.</li> </ul>	FDP	<b>Kenntnisnahme</b>

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Neu sieht das Bundesrecht einen einheitlichen Verfahrensablauf für alle Kantone vor.		
<p>Ab 1. Januar 2018 gelten für Ausländerinnen und Ausländer, die das Schweizerbürgerrecht erhalten wollen, strengere und klar definierte Kriterien: Sie müssen eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) vorweisen. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene können sich nicht mehr einbürgern lassen. Neu müssen Einbürgerungswillige, die straffällig geworden sind, deutlich länger warten, bis sie ein Gesuch stellen können. Eingefordert werden zudem Sprachkompetenzen und die Respektierung der Bundesverfassung. Wer in den letzten drei Jahren vor dem Gesuch Sozialhilfe bezogen hat, wird vom Einbürgerungsverfahren ausgeschlossen.</p> <p>Als Folge der Verschärfung ist zu erwarten, dass das Ziel, nur noch gut integrierte ausländische Personen einzubürgern, erreicht werden kann, ohne dass der Kanton seinen Spielraum (Mindestaufenthaltsdauer, Sprachniveau, kein EL-Bezug) immer zum Nachteil der gesuchstellenden Personen zusätzlich verschärft.</p> <p>Weil der Bundesgesetzgeber die Hürden erhöht hat, erachten die Grünen Nidwalden die vom Regierungsrat zusätzlich vorgesehenen Verschärfungen als unnötig und den Ausschluss von EL-Bezügerinnen und -bezügerern kommt einer Diskriminierung gleich.</p> <p>Die Grünen Nidwalden lehnen sämtliche Verschärfungen ab, welche über die minimalen Vorgaben des Bundesgesetzes hinausgehen.</p>	GN	<b>Kenntnisnahme</b>
<p>Die revidierten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Bürgerrechtsgesetzgebung erfuhren weder in materieller noch in formeller Hinsicht massgebende Änderungen. In verfahrenstechnischer Hinsicht gegenwärtig nur schwierig abschätzbar und quantifizierbar sind die neuen Voraussetzungen hinsichtlich Sprachniveau und Landessprache.</p> <p>Insofern ist letztlich aber tendenziell mit Mehrkosten zu rechnen, da sich der Verfahrensgang erschweren wird.</p> <p>Bis anhin konnten die Gemeinden die Einbürgerungsgespräche in deutscher Sprache abwickeln. Dies wird nun teilweise nicht mehr der Fall sein, nach dem nicht die deutsche Sprache die massgebende Sprache im Einbürgerungsverfahren darstellt, sondern eine Landessprache. In diesem Zusammenhang müssen die Gemeinden vorbereitet sein, diesen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Damit erschwert sich nicht nur der Verfahrensgang. Mithin sind damit auch Kosten zu Lasten der Gemeinde verbunden, die sich allerdings nur äusserst schwierig quantifizieren lassen.</p>	STA	<b>Kenntnisnahme</b>
Der Bericht zur externen Vernehmlassung für das Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG) ist sehr ausführlich und verständlich zusammengefasst. Im Gesamtbild bestehen keine offenen Fragen und Anliegen.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>

#### 4.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (kBüG)

Artikel	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 3 Abs. 1	In diesem Artikel wird erstmals das „Amt“ genannt, in späteren Artikeln wiederholt sowie auch in § 1 der kBüV. Um welches Amt und dass es sich um ein kantonales Amt handelt, löst sich erst teilweise in Art. 23 kBüG auf. Der Gemeinderat würde eine ergänzende bzw. konkretere Formulierung wie z.B. das zuständige kantonale Amt - die kantonale Koordinationsbehörde - das zuständige Amt der Justiz- und Sicherheitsdirektion, begrüssen.	STA	<b>Ablehnung</b>  Die Zuständigkeit des Amtes für Justiz ergibt sich bereits aus Ziff. IV Abs. 1 lit. b Ziff. 1 des Anhangs der kantonalen Regierungsratsverordnung (RRV; NG 152.11)
Art. 4 Abs. 1	Es ist richtig, dass das Alter von Minderjährigen, die sich selbständig einbürgern lassen wollen, von 12 auf 16 Jahre erhöht wird. Auch bei 16-jährigen stellt sich aber die Frage, ob sie die Konsequenzen ihres Handelns vollständig erkennen können und nicht von ihren Eltern zu diesem Schritt gedrängt werden.	HER	<b>Kenntnisnahme / Zustimmung</b>

Artikel	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 5 Abs. 3	Die maximale Dauer einer Sistierung soll auf 2 Jahre befristet werden. Aufgrund der in Stans gemachten Erfahrungen kommt es vor, dass Strafverfahren länger dauern können und nach dieser Zeit ein allfälliger Neubeginn des Verfahrens sowieso angezeigt ist (Aktualität der Dokumente, Vergleich auch zur Befristung der Gültigkeit „Zusicherung Gemeindebürgerrecht“).	STA	<b>Ablehnung</b> Verfahren kann nach Art. 15 kBÜG max. 3 Jahre sistiert werden – danach neues Verfahren
Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2	Eine Person, die in Nidwalden die Schweizerische Staatsbürgerschaft erlangen will, soll sich mindestens fünf Jahre in der gleichen Gemeinde aufgehalten haben. Denn mit der hiesigen Kultur vertraut zu werden bedingt, einige Jahre in unserer Region verbracht zu haben.	CVP	<b>Zustimmung</b>
Art. 7	Der Gemeinderat begrüsst es sehr, dass in Abs. 1 Ziff. 2 lit. d klar festgehalten ist, dass Einbürgerungswillige fähig sein müssen, sich im Alltag in Wort und Schrift in elementarer Weise in deutscher Sprache verständigen zu können.	HER	<b>Kenntnisnahme / Zustimmung</b> vgl. Ergebnis von Ziff. 4 Fragebogen
	Die Sprachkenntnisse stellen den Schlüssel für eine erfolgreiche Integration dar. Entsprechend soll der Sprachnachweis weiterhin ausschliesslich in deutscher Sprache erbracht werden.	CVP	<b>Ablehnung</b> Es wird verkannt, dass Sprachnachweis in einer Landessprache (Niveau B2/B1) nicht vorbehaltlos möglich ist (Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 lit. c revkBÜG i.V.m. § 3 Abs. 2 revkBÜV). Ist Landessprache nicht deutsch, hat zusätzlich Sprachnachweis in deutsch vorzuliegen (A1, vgl. Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 lit. c revkBÜG i.V.m. § 3 Abs. 3 revkBÜV). Es steht damit fest, dass niemand eingebürgert wird, der deutsch nicht mindestens im Niveau A1 beherrscht
Art. 8 Abs. 2	Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d BÜG zeigt sich eine erfolgreiche Integration unter anderem durch eine Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Art. 8 Abs. 2 kBÜG sieht vor, dass Bewerberinnen oder Bewerber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die sich in Ausbildung befinden, haben entweder ihre wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit oder diejenige der Eltern im Rahmen der familienrechtlichen Unterhaltssprüche zu belegen. Wir sind der Meinung, dass alle Personen in Ausbildung, die keine Sozialhilfe beziehen, keine zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen haben und dieser Artikel demnach überflüssig ist, da die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen ja auch durch Rechtsansprüche gegenüber Dritten (Sprich familienrechtliche Ansprüche, staatliche Ansprüche wie Stipendien) gedeckt werden kann (Wir sind uns aber nicht sicher ob wir den Artikel richtig verstehen)	IGSB	<b>Ablehnung</b> Wenn junge Erwachsene, die wie Jugendliche beurteilt werden, keine WS beziehen, können sie sich entweder selbst erhalten oder aber sie können auf elterliche Unterstützung zählen. Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt, haben sie keine zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen
Art. 8 Abs. 3	Art. 12 Abs. 2 BÜG bestimmt, dass der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Abs. 1 lit. c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen. Im kBÜG ist der entsprechende Artikel um „andere gewichtige persönliche Umstände“ gekürzt worden. Dies ist aus unserer Sicht zu ergänzen, da zum Beispiel Alter ein gewichtiger Umstand sein kann um gewisse Bedingungen nicht erfüllen zu müssen.	IGSB	<b>Kenntnisnahme / teilweise Zustimmung</b> Das Kriterium "Alter" allein ist kein Kriterium für die Reduktion der Integrationskriterien. Behinderung oder Krankheit muss vorhanden sein.

Artikel	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 9 Abs. 3	Aus Sicht der CVP Nidwalden stellen die Sprachkenntnisse den Schlüssel für eine erfolgreiche Integration dar. Entsprechend soll der Sprachnachweis weiterhin ausschliesslich in deutscher Sprache erbracht werden und ist beim Referenzniveau B2 für Sprechen, Sprachverständnis und Lesen beziehungsweise B1 für Schreiben anzusetzen.	CVP	<b>Kenntnisnahme</b>
Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3  Art. 13 Ziff. 2	Es sollen nach wie vor die Gemeindeversammlung und der Landrat über die Erteilung des Bürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer befinden. Einbürgerungen dürfen nicht zu blossen Verwaltungsakten verkommen.	CVP	<b>Kenntnisnahme</b>  vgl. Ergebnis von Ziff. 1 und 2 des Fragebogens
	Nach welcher gesetzlichen Grundlage werden die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gesetzgebung hängigen Verfahren beendet? Es wird angeregt, eine entsprechende Übergangsbestimmung ausdrücklich in die neue Gesetzgebung einzufügen.	STA	<b>Gutheissung</b>  Neu analoge Regelung von Art. 50 Abs. 2 BüG in Art. 39 kBüG
Art. 31/32	Die Bearbeitung von Daten zur Gesundheit und schulischem Verhalten, sowie Auskünfte von Dritten wie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Schulen oder Privaten finden wir aus Gründen des Datenschutzes heikel. Daher finden wir es wichtig, bei Art. 31 Ziff. 3 und 9 sowie bei Art. 32 Abs. 2 zu streichen.	IGSB	<b>Ablehnung</b>  Die Kenntnis dieser Daten ist nötig für die Beurteilung der Gesuche; Daten im Gesetz ausdrücklich geregelt (gesetzliche Grundlage), verhältnismässig und im öffentlichen Interesse

### 4.3 Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (kBüV)

Artikel	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
§ 3 Abs. 2	Die Sprachkenntnisse stellen den Schlüssel für eine erfolgreiche Integration dar. Entsprechend ist der Sprachnachweis weiterhin beim Referenzniveau B2 für Sprechen, Sprachverständnis und Lesen beziehungsweise B1 für Schreiben anzusetzen.	CVP	<b>Zustimmung</b>
§ 5	Die aufgeführte Bedingung, dass kein EL-Bezug vorliegen darf, erachten wir als diskriminierend und verlangen, dass diese Bedingung aus der Verordnung gestrichen wird.	GN	<b>Zustimmung</b>  EL sind – im Gegensatz zu WS – als anrechenbare Drittmittel bei der Prüfung ausreichender finanzieller Mittel zu berücksichtigen (vgl. dazu u.a. Art. 62 lit. e AuG)
	Bei der Erfüllung der Verpflichtungen ist eine Verschärfung der Bedingungen vorgesehen, welche bisher nicht Praxis war und auf welche in der Vernehmlassung auch nicht explizit hingewiesen wird. Bisher war nur der Bezug von Sozialhilfe relevant. Neu verunmöglicht auch der Bezug von Ergänzungsleistungen die Einbürgerung. In den Erläuterungen zur Vernehmlassung der kBüV § 5 wird auf die geltenden kantonalen Einbürgerungsrichtlinien aus dem Jahr 2010 verwiesen und vermerkt, dass sich diese in der Praxis bewährt haben und darum in die kantonale Gesetzgebung zu überführen seien. Der Bezug von Ergänzungsleistungen wird in den Einbürgerungsrichtlinien nicht erwähnt. Darum ist es nicht nachvollziehbar, weshalb sie nun in der kBüV als Bedingung formuliert werden. Der Gemeinderat lehnt diese Verschärfung ab und findet es störend, dass diese im Vernehmlassungsfragekatalog nicht aufgeführt war.	STA	<b>Zustimmung</b>  EL sind – dies im Gegensatz zu WS – als anrechenbare Drittmittel bei der Prüfung ausreichender finanzieller Mittel zu berücksichtigen (vgl. dazu u.a. Art. 62 lit. e AuG)



Artikel	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	<p>Auf der Homepage des Kantons Nidwalden stehen zu Ergänzungsleistungen folgende Informationen:          „Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken.          Rechtsanspruch:          Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorgeleistungen. Auf diese Sozialleistung haben Betagte, Hinterlassene und behinderte Menschen einen Rechtsanspruch, um so die Lebenshaltungskosten bestreiten zu können. Zusätzlich gibt es gemeinnützige Institutionen, die Geldleistungen an Bedürftige ausrichten (Pro Senectute, Pro Infirmis, Pro Juventute).          Voraussetzungen:          Anspruch auf eine EL hat, wer eine Grundleistung der AHV oder IV erhält und in der Schweiz wohnt (Ausländerinnen und Ausländer müssen während mindestens zehn Jahren). Für die Ausrichtung der EL müssen die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.“</p> <p>Ergänzungsleistungen sind demnach keine Fürsorgeleistungen, nur Bezüger einer AHV oder IV haben darauf unter gewissen Bedingungen einen Rechtsanspruch. Daher erachten wir es als rechtlich und ethisch fragwürdig, diese als Kriterium beim Erfüllen der Verpflichtungen anzuführen. Insbesondere sehen wir darin einen Widerspruch zu Art. 12 Abs. 2 kBüG: Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Abs. 1 lit. c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen. Daher finden wir es wichtig, dass Ergänzungsleistungen als Kriterium aus der kBüV zu streichen sind.</p>	IGSB	<p><b>Zustimmung</b></p> <p>EL sind – dies im Gegensatz zu WS – als anrechenbare Drittmittel bei der Prüfung ausreichender finanzieller Mittel zu berücksichtigen (vgl. dazu u.a. Art. 62 lit. e AuG)</p>

#### 4.4 Fragebogen

Parteien	Gemeinden	Dritte
----------	-----------	--------

##### 1. Erteilung des Kantonsbürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer (Zuständigkeit, Art. 13 Ziff. 2 revkBüG)

Welche kantonale Instanz soll inskünftig über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer und ihre in das Gesuch miteinbezogenen Kinder entscheiden?

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Landrat (bisher)                         | <input type="checkbox"/> Regierungsrat (neu) | <input type="checkbox"/> Einbürgerungskommission (neu) |
| SVP*, CVP, FDP, JCVP, BEC, BUO, DAL, EMO, HER, ODO, SST, WOL (12) | SVP*, SP, EMT, EBÜ, STA, AS, IGSB (7)        | GN (1)   |

\*Frage offengelassen

##### BEMERKUNGEN:

- SVP:

Bei der (neuen) Zuständigkeit des Regierungsrates ist nicht sichergestellt, dass wie bis anhin die Justizkommission die Einbürgerungsgesuche beurteilt. Zwischen Genehmigung der Gesuche an der Gemeindeversammlung und der Bearbeitung beim Kanton kann - wie die Vergangenheit gezeigt hat - bei den Einbürgerungswilligen an den Beurteilungen - aufgrund der Kriterien - etwas ändern, leider auch negativ. Es sei die Frage erlaubt, welche Aufgaben die Justizkommission - ausser der Beurteilung des Rechenschaftsberichtes der Gerichte - künftighin noch hat, wenn dieser Bereich gänzlich wegfällt.

Grundsätzlich wäre der Landrat - wie bisher - die richtige Instanz, das Kantonsbürgerrecht zu erteilen. Aber die Tatsache, dass Gesuche nur noch mit begründetem Antrag zur Abstimmung kommen (können), lässt diese Entscheidungsform zur Farce werden. Dies hat die SVP Nidwalden in der Vergangenheit verschiedentlich bemängelt und auch (leider erfolglos) bekämpft. Bürgerinnen und Bürger sowie Volksvertreter im Landrat haben keine Wahl mehr, bei jedem Gesuch JA oder NEIN zu sagen. Dass nicht mal mehr ein bewusstes JA möglich ist, erscheint uns mehr als stossend.

- CVP:

Die CVP Nidwalden will an der bewährten Praxis, dass der Landrat das Kantonsbürgerrecht an volljährige Ausländerinnen und Ausländer erteilt, festhalten. Bei der Erteilung des Kantonsbürgerrechts handelt es sich um einen wichtigen und nicht alltäglichen Staatsakt. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden, indem der Landrat als Vertreter des Volkes über die Einbürgerungen entscheidet. Einbürgerungen sollen nicht zu einem blossen Verwaltungsakt verkommen.

- FDP:

Die FDP vertritt die Meinung, dass es den Gemeinden obliegen soll, die Genehmigungsinstanz für das Gemeindebürgerrecht zu wählen.

- GN:

Wir schlagen eine dritte Variante vor: Eine vom Regierungsrat gewählte Einbürgerungskommission. In den letzten Jahren wurden die Einbürgerungsgesuche ohne Ablehnungsanträge vom Landrat gutgeheissen. Das ist einerseits ein klares Indiz für die gute und seriöse Vorbereitung durch die Verwaltung. Andererseits wurde im Landrat mehrmals Unmut laut über die unveränderlichen Vorgaben und den sehr engen Entscheidungsspielraum bei Einbürgerungen. Mit den neuen Bundesvorgaben wird dieser Spielraum noch mehr eingeschränkt.

- DAL:

Die Einbürgerungen sollen – soweit noch möglich – nach wie vor politisch abgestützt sein.

- EME:

Ist auf kantonaler Ebene ein reiner Verwaltungsakt; detaillierte Abklärungen haben im Vorfeld schon stattgefunden (Amt für Migration, Gemeinden etc.).

- EMO:

Die Einbürgerungen sollen – soweit noch möglich – nach wie vor politisch abgestützt sein.

- ODO:

Die Einbürgerungen sollen – soweit noch möglich – nach wie vor politisch abgestützt sein.

- STA:

Das Einbürgerungsverfahren stellt einen Verwaltungsakt dar und deshalb soll der Regierungsrat über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer mit in das Gesuch einbezogenen Kindern entscheiden.

2. **Erteilung des Gemeindebürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer (Zuständigkeit, Art. 12 Ziff. 3 revkBüG)**

**Welche kommunale Instanz soll inskünftig über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer und ihre in das Gesuch miteinbezogenen Kinder entscheiden?**

**Gemeindeversammlung (bisher)**

SVP, CVP, JCVP, BEC, BUO, DAL, EMO (7)

**Gemeindeversammlung, mit der Möglichkeit, die Zuständigkeit in der Gemeindeordnung an den Gemeinderat oder eine (Einbürgerungs-)Kommission zu delegieren (neu)**

FDP, GN, SP, EMT, EBÜ, HER, ODO, STA, SST, WOL, AS, IGSB (12)

**BEMERKUNGEN:**

- CVP:

Aus Sicht der CVP Nidwalden soll weiterhin zwingend die Gemeindeversammlung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an volljährige Ausländerinnen und Ausländer entscheiden. Dies erhöht die Legitimation einer Einbürgerung sowie deren Akzeptanz in der Bevölkerung.

- GN:

Die Grünen Nidwalden bevorzugen auch hier die Zuständigkeit der Exekutive und favorisieren den Gemeinderat oder eine vom Gemeinderat gewählte Einbürgerungskommission. Die Gemeindeversammlung als politisches Gremium ist nicht mehr das geeignete Organ, um einen Verwaltungsakt wie den Einbürgerungsentscheid zu beschliessen. Die Behandlung von Gesuchen durch den Gemeinderat oder eine Kommission hat den Vorteil, dass die Verfassungsvorgaben eher eingehalten und ablehnende Entscheide besser vorbereitet werden können.

- JCVP:

Die Gemeindeversammlung soll weiterhin darüber entscheiden, ob das Gemeindebürgerrecht erteilt wird oder nicht. Die Bürger sind somit weiterhin aus erster Hand über die Einbürgerungen informiert und der Entscheid ist breit abgestützt.
- DAL:

Die Einbürgerungen sollen – soweit noch möglich – nach wie vor politisch abgestützt sein.  
Im Sinne der Förderung der Gemeindeautonomie haben wir jedoch auch nichts einzuwenden, wenn die Gemeindeversammlung entscheiden kann, die Zuständigkeit zu delegieren.
- EME:

Gemeindeautonomie wahren.
- EMO:

Die Einbürgerungen sollen – soweit noch möglich – nach wie vor politisch abgestützt sein.  
Im Sinne der Förderung der Gemeindeautonomie haben wir jedoch auch nichts einzuwenden, wenn die Gemeindeversammlung entscheiden kann, die Zuständigkeit zu delegieren.
- HER:

Damit die Gemeinden auf zukünftige Entwicklungen in Sachen Einbürgerung reagieren können, ist es richtig, wenn das kantonale Gesetz den Gemeinden die Möglichkeit gibt, die Zuständigkeit an den Gemeinderat oder eine Einbürgerungskommission zu delegieren.
- ODO:

Im Sinne der Förderung der Gemeindeautonomie erachten wir es als sinnvoll, wenn die Gemeindeversammlung entscheiden kann, die Zuständigkeit zu delegieren.
- STA:

Die neue Variante, der Gemeindeversammlung die Möglichkeit einzuräumen, die Zuständigkeit in der Gemeindeordnung an eine Einbürgerungskommission zuzuteilen, würde eine verwaltungstechnische Optimierung herbeiführen. Die Verwaltung überprüft detailliert die Einbürgerungsgesuche und nimmt diverse Abklärungen vor. Die Kommission führt anschliessend ein ausführliches Gespräch mit den Gesuchstellenden. Beim jetzigen Vorgehen werden die Gesuchstellenden in der Botschaft/Broschüre zur und an der Gemeindeversammlung sehr detailliert vorgestellt.
- AS:

Für die Soziale Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit von fundamentaler Bedeutung. Die Professionellen der Sozialen Arbeit gründen ihr Handeln auf der Achtung der jedem Menschen innewohnenden Würde sowie den Rechten, welche daraus folgen. Der Auftrag der Sozialen Arbeit besteht letztlich darin, neben der Förderung des sozialen Wandels, das Wohlbefinden der einzelnen Menschen anzuheben.  
Zu den Menschenrechten zählt der Persönlichkeitsschutz jedes Menschen und damit auch Datenschutz und faire und rechtmässige Vorgehen.  
AvenirSocial ist der Meinung, dass der Regierungsrat resp. der Gemeinderat oder eine Kommission als zuständige Instanz diese Punkte besser erfüllen können.
- IGSB:

Gemäss der Verfassung des Kanton Nidwaldens, Abschnitt IV, DIE KANTONALEN UND KOMMUNALEN GEWALTEN UND IHRE FUNKTIONEN, A. Allgemeine Vorschriften, Artikel 41 Gewaltentrennung Absatz 1 gilt in Nidwalden: Die rechtsetzende, die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt sind getrennt; keine Gewalt darf in den Wirkungsbereich der andern eingreifen.  
Die Gewaltentrennung ist eine der Grundpfeiler unserer Demokratie. Bei Einbürgerungen, historisch so entstanden, hat die Legislative, die rechtssetzende Gewalt, bis anhin den Einzelfall einer Einbürgerung „behandelt“. Die rechtsprechende Gewalt, das Bundesgericht, hat in verschiedenen Fällen festgehalten, dass Einbürgerungsgesuche keine politischen Entscheide sind, sondern klaren Gesetzen zu folgen haben. Der Artikel 16 kBüG zeigt auf, dass die Rechte der Gemeindeversammlung aufgrund des geltenden Rechtes eingeschränkt werden müssen.  
Zudem sind bei der Behandlung von Einbürgerungsgesuchen, insbesondere an der Gemeindeversammlung, Fragen des Datenschutzes heikel. (Artikel 19 kBüG) Nur eingeschränkt darf den Stimmberechtigten überhaupt Personendaten weitergegeben werden.  
Daher ist es uns wichtig, dass die Revision des Bürgerrechtsgesetzes in unserem Kanton genutzt wird um die Gewaltentrennung, wie sie in unserer Kantonsverfassung steht, im Bereich des Bürgerrechts zu bereinigen. Die Entscheidungsinstanz, in der Anerkennung der Einzelfallbeurteilung als Verwaltungsakt, soll aus unserer Sicht zukünftig bei der vollziehenden Gewalt (Regierungsrat und Gemeinderat) liegen.

**3. Kantonale und kommunale Mindestaufenthaltsdauer  
(bundesrechtliche Mindestaufenthaltsdauer nach Art. 18 Abs. 1 revBüG im Kanton und in den Gemeinden von 2 – 5 Jahren; Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2 revkBüG)**

**3.1 Erachten Sie eine Mindestaufenthaltsdauer von 5 Jahren im Kanton als angemessen?**

- Ja**  **Nein**
- SVP, CVP, FDP, JCVP, BEC  
BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO,  
HER, ODO, STA, SST, WOL (15)
- GN, SP, AS, IGSB (4)

**3.2 Wenn nein, welche Mindestaufenthaltsdauer erachten Sie im Kanton als angemessen?**

- 4 Jahre**  **3 Jahre**  **2 Jahre**
- SP (1) IGSB (1) GN AS (2)

**3.3 Erachten Sie eine Mindestaufenthaltsdauer von 5 Jahren in der Gemeinde als angemessen?**

- Ja**  **Nein**
- SVP, CVP, FDP, JCVP, BEC,  
DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER,  
ODO, WOL (12)
- GN, SP, BUO, STA, SST, AS,  
IGSB (7)

**3.4 Wenn nein, welche Mindestaufenthaltsdauer erachten Sie in der Gemeinde als angemessen?**

- 4 Jahre**  **3 Jahre**  **2 Jahre**
- SP, SST IGSB (3) GN, BUO, STA, AS (4)

**BEMERKUNGEN:**

- CVP:

Wer sich einbürgern lassen will, soll mit der hiesigen Kultur vertraut sein und einen Beitrag zur Gesellschaft leisten. Dies setzt jedoch voraus, dass die Person während einigen Jahren in der Gemeinde gelebt hat.

- FDP:

Soll ein Gesuchsteller tatsächlich integriert werden bedarf dies erfahrungsgemäss meist einer längeren Dauer, insbesondere wenn auch eine gute sprachliche Integration gefordert wird.

- GN:

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich integriert und mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist sowie keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt. Das heisst, dass die Anforderungen an eine Einbürgerung erhöht sind. Es werden darüber hinaus eine vertieftere soziale Integration sowie Kenntnisse über die Lebensverhältnisse in der Schweiz verlangt.

Neu erteilt der Bund die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt. Die mit der Niederlassungsbewilligung verbundenen Anforderungen (Sprachniveau A2, guter finanzieller und strafrechtlicher Leumund, usw.) müssen erfüllt sein. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich Ausländerinnen und Ausländer besser integrieren, wenn sie länger im gleichen Kanton oder in der selben Wohngemeinde leben. Eine Nationalfondsstudie zeigt auf, «dass die Einbürgerung die soziale und politische Integration langfristig fördert. Zudem sind die positiven Effekte der Einbürgerung umso grösser, je früher sich eine Person einbürgern lässt.»

Mindest-Wohnsitzfristen in Gemeinden und Kantonen entsprechen nicht den mobilen Lebensverhältnissen des 21. Jahrhunderts. Die minimale Aufenthaltsdauer soll den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt und der damit verbundenen erforderlichen Mobilität der Landesbewohnerinnen und -bewohner entsprochen werden.

- SP:

Durch das kBüG sind viele Kriterien, wie Sprachkenntnisse und Kenntnis von Sitten und Bräuche gefordert, sodass die kurze Mindestaufenthaltsdauer im Kanton resp. Gemeinde kein Hindernis darstellen darf.

Von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird hohe Flexibilität betreffend Wohnort gefordert. Insbesondere Ausländerinnen und Ausländer im Dienstleistungsgewerbe (z.B. Gastgewerbe) wechseln branchenüblich recht häufig den Wohn- oder Arbeitsplatz. Lange Mindestaufenthaltsdauer verunmöglicht insbe-

sondere wirtschaftlich schlechter gestellten Ausländerinnen und Ausländern die Einbürgerung und somit die Integration.

- **BEC:**  
Die gesellschaftliche Integration erfolgt vor allem in der Gemeinde. Auch macht es Sinn, wenn nicht zu viele verschiedenen Fristen gelten.
- **BUO:**  
Wenn die Mindestaufenthaltsdauer von 5 Jahren im Kanton eingehalten wird, ist es nicht nötig eine zusätzliche Mindestaufenthaltsdauer in den Gemeinden zu verlangen.  
Ein allfälliger Umzug innerhalb des Kantons, soll eine allfällige Einbürgerung nicht verhindern, wenn alle anderen Kriterien, insbesondere die der Integration, erfüllt sind.
- **EME:**  
Integration!
- **HER:**  
Die gesellschaftliche Integration erfolgt vor allem in der Gemeinde. Auch macht es Sinn, wenn nicht zu viele verschiedenen Fristen gelten.
- **STA:**  
Die gesellschaftliche Integration erfolgt vor allem in der Gemeinde. Auch macht es Sinn, wenn nicht zu viele verschiedenen Fristen gelten.
- **AS:**  
Ein Abweichen gegenüber dem Bundesgesetz führt zu einer Ungleichbehandlung unter den Kantonen. Dies ist nicht mit dem Prinzip der Gleichbehandlung der Sozialen Arbeit zu vereinbaren. Das Verlangen der maximalen Mindestaufenthaltsdauer ist eine Verschärfung und mindert somit die Einbürgerungschancen.
- **IGSB:**  
Im regierungsrätlichen Bericht zur externen Vernehmlassung, schreibt der Regierungsrat auf Seite 6, dass neu eine Einbürgerung in allen Landessprachen möglich ist. Wir unterstützen dies. Als Begründung wird angeführt:  
„Damit soll den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt und der damit verbundenen Mobilität der Landesbewohnerinnen und -bewohner Rechnung getragen werden.“  
Dies finden wir auch wichtig in Bezug auf die Aufenthaltsdauer in Kanton und Gemeinde.  
Laut der Bürgerrechtsverordnung des Bundes, Art. 7. Absatz 3 gilt in Bezug auf die Teilnahme am Wirtschaftsleben: Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.  
Mit einer Angleichung der kBüV an die BüV in Bezug auf die Anzahl Jahre, die rückwirkend ab Gesuchstellung auf die Teilnahme am Wirtschaftsleben mit dem damit verbundenen Erfüllen der Verpflichtungen überprüft werden und der gleichzeitigen Herabsetzung der kantonalen und kommunalen Aufenthaltsdauer auf jeweils drei Jahre sehen wir folgende Vorteile:
  1. Der Wohnortmobilität als Bestandteil einer funktionierenden Wirtschaft wird gebührend Rechnung getragen. Insbesondere junge Leute, die tendenziell mobiler sind, werden nicht durch eine lange Aufenthaltsdauer an einer Einbürgerung gehindert.
  2. Die kommunalen und kantonalen Verwaltungen werden entlastet, da eine rückwirkende Überprüfung des Erfüllens der Verpflichtungen gemäss Integrationskriterien nur für drei Jahre zurück, anstatt für fünf, gemacht werden muss. Da diese Zeitdauer dieselbe ist wie die Aufenthaltsdauer in Gemeinde und Kanton sind die Überprüfungen „im eigenen Haus“ möglich – der Verwaltungsaufwand und damit die Bürokratie sinken.

**4. Integrationsvoraussetzungen / Sprache  
(Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 lit. c und d revkBüG sowie § 3 und § 4 Ziff. 1-3 revkBüV)**

**In welcher Sprache haben einbürgerungswillige Personen im Kanton Nidwalden ihren Sprachnachweis zu erbringen**

- |   |  |
|---|--|
| <p><input type="checkbox"/> <b>in deutscher Sprache (bisher)</b></p> <p>SVP, CVP, FDP, GN, JCVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL (16)</p> | <p><input type="checkbox"/> <b>in einer Landessprache inkl. deutsch (neu, vgl. dazu die Ausführungen im Bericht unter Ziff. 3.1 und 3.3.1)</b></p> <p>SP, AS, IGSB (3)</p> |
|---|--|

**BEMERKUNGEN:**

- **CVP:**  
Wer im Kanton Nidwalden wohnhaft ist und sich hier erfolgreich integrieren will, der ist zwangsläufig auf Deutschkenntnisse angewiesen. Beherrscht eine einbürgerungswillige Person kein Deutsch, so kann sie

auch nicht am hiesigen Gesellschaftsleben teilhaben. Demzufolge ist für uns unabdingbar, dass der Sprachnachweis weiterhin in deutscher Sprache zu erbringen ist. Ferner sollen jene Personen, die sich einbürgern lassen wollen, für die schweizerische Staatsbürgerschaft einen gewissen Aufwand auf sich nehmen müssen.

- FDP:

Wir sind der Meinung, dass einbürgerungswillige Personen in derjenigen Sprache den Nachweis erbringen sollen, der im entsprechenden Kanton gesprochen wird um eine effektive Integration tatsächlich zu ermöglichen. Dies sollte auch nach einer Aufenthaltspflicht von 5 Jahren im Kanton und in der Gemeinde möglich sein. Einbürgerungsgespräche in einer Landessprache könnten zudem zu erheblichen Mehrkosten in den Gemeinden führen.

- GN:

Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Das Sprachniveau muss zwingend auf Gesetzesstufe und nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden.

- JCVP:

Jemand, der sich in Nidwalden einbürgern möchte, muss die deutsche Sprache beherrschen. Nur so können sich die Personen überhaupt genügend integrieren.

- BEC:

Eine erfolgreiche Integration in eine Gemeinschaft ist nur möglich, wenn man sich richtig verständigen kann. Dies bedingt zwingend genügend Kenntnisse der Sprache, die vor Ort gesprochen wird.

Die neue Regelung „Kenntnis einer Landessprache“ ist zudem ungerecht, begünstigt sie doch einbürgerungswillige Personen aus französisch und/oder italienisch sprechenden Ländern.

- DAL:

Sprache ist unabdingbar für die Integration. Es kann nach unserer Auffassung nicht sein, dass beispielsweise ein französischsprachiger afrikanischer Migrant die weniger hohen sprachlichen Hürden zu bewältigen hat als ein Westeuropäer.

- EME:

In einer Landessprache kann in zweisprachigen Kantonen Sinn machen, nicht aber in Nidwalden mit der Amtssprache deutsch - Frage der Integration

- EMO:

Sprache ist unabdingbar für die Integration. Es kann nach unserer Auffassung nicht sein, dass beispielsweise ein französischsprachiger afrikanischer Migrant die weniger hohen sprachlichen Hürden zu bewältigen hat als ein Westeuropäer.

- HER:

Eine erfolgreiche Integration in eine Gemeinschaft ist nur möglich, wenn man sich richtig verständigen kann. Dies bedingt zwingend genügend Kenntnisse der Sprache, die vor Ort gesprochen wird. Die neue Regelung „Kenntnis einer Landessprache“ ist zudem ungerecht, begünstigt sie doch einbürgerungswillige Personen aus französisch und/oder italienisch sprechenden Ländern.

- ODO:

Sprache ist unabdingbar für die Integration. Es kann nach unserer Auffassung nicht sein, dass beispielsweise ein französisch sprechender Migrant die weniger hohen sprachlichen Hürden zu bewältigen hat als ein Westeuropäer, welcher nicht eine unserer Landessprachen beherrscht.

- STA:

Nidwalden liegt im deutschsprachigen Raum in der Schweiz. Aus diesem Grund soll der Sprachnachweis wie bisher in Deutsch erbracht werden. Die Integration wird in Form eines Einbürgerungsgesprächs anhand eines Fragebogens bewertet bzw. analysiert. Wenn z. B. eine Person nur Französisch, Italienisch oder gar Räteromanisch spricht, ist es schwierig die Integration aufgrund des Fragebogens zu überprüfen. Wenn ein/e ausländische/r Staatsangehörige/r das Schweizerbürgerrecht in Nidwalden erwerben will, müssen die minimalen Voraussetzungen der deutschen Sprachkenntnisse erfüllt sein. Das Engagement ist bei den Gesuchstellenden individuell. Umso besser die deutschen Sprachkenntnisse sind, desto grösser ist das Interesse an der direkten Demokratie in der Schweiz teilzunehmen. Teilweise sind die Unterlagen für Abstimmungen sehr schwer zu verstehen. Zudem würden Gesuchstellende mit anderen Landessprachen einen deutlichen Mehraufwand für das Einbürgerungsgespräch und die Verwaltungsabklärungen (z. B. Dolmetscher etc.) verursachen.

- AS:

Avenir Social fordert auch hier, dass sich das Bürgerrechtsgesetz des Kantons Nidwalden nicht vom Bundesgesetz unterscheidet. Jede Abweichung gegenüber dem Bundesgesetz stellt eine zusätzliche Hürde zur Einbürgerung dar und führt zu einer Ungleichbehandlung unter den Kantonen.

## 5. Integrationsvoraussetzungen / Sprachniveau (§ 3 Abs. 2 und 3 revkBüV)

### 5.1 Welches Referenzniveau gemäss GER für Sprechen, Sprachverständnis und Lesen haben einbürgerungswillige Personen hinsichtlich Landessprache zu erfüllen?

**Referenzniveau B1**

GN, BEC, EMT, HER, STA,  
AS, IGSB (7)

**Referenzniveau B2 (neu)**

SVP, CVP, FDP, SP, JCVP, BUO,  
DAL, EBÜ, EMO, ODO, SST, WOL (12)

### 5.2 Welches Referenzniveau gemäss GER für Schreiben haben einbürgerungswillige Personen hinsichtlich Landessprache zu erfüllen?

**Referenzniveau A1**

GN, BEC, BUO, EMT, HER, STA,  
AS, IGSB (8)

**Referenzniveau B1 (neu)**

SVP, CVP, FDP, SP, JCVP, DAL,  
EBÜ, EMO, ODO, SST, WOL (11)

#### **BEMERKUNGEN:**

- CVP:

Das Beherrschen der ortsüblichen Landessprache ist für eine erfolgreiche Integration zentral. Entsprechend sind nach Ansicht der CVP Nidwalden die sprachlichen Anforderungen eher hoch anzusetzen. Allerdings erachten wir das Referenzniveau B2 nicht als sonderlich herausfordernd. So entspricht beispielsweise das First Certificate in English (FCE) dem Referenzniveau B2. Die Schülerinnen und Schüler des Kollegiums Stans absolvieren den Diplomkurs Certificate in Advanced English (CAE) und erreichen in der englischen Sprache sogar das Niveau C1. Daher erscheint es uns mehr als angebracht, von Personen, die seit mehreren Jahren in Nidwalden wohnhaft sind, für die deutsche Sprache das Referenzniveau B2 vorauszusetzen.

- GN:

Die Bürgerrechtsverordnung des Bundes sieht das Referenzniveau A2 vor und nicht wie im Fragebogen fälschlicherweise aufgeführt, das tiefere Niveau A1

- HER:

Da die Sprachkenntnisse weiterhin in Deutsch erbracht werden müssen, soll das Niveau nicht angehoben, sondern gleich bleiben. Anlässlich der Einbürgerungsgespräche zeigte sich, dass das bisherige Niveau reicht, um mit den Bewerbern ein Gespräch führen zu können.

- AS:

Die Förderung von Sprachkompetenzen ist ein Auftrag der Sozialen Arbeit. Aus- und Weiterbildung werden in der Wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) generell nicht finanziert, Personen ohne WSH (z.B. workingpoors) haben keine eigenen finanziellen Mittel für solche Kosten zur Verfügung. Sprachkurse fallen ebenfalls darunter. Der Druck auf die Soziale Arbeit ist enorm. Die selbständige Finanzierung des Lebensunterhaltes muss daher immer prioritär behandelt werden. Die WSH kann ein langfristiges Ziel - das Erlernen einer Sprache und damit verbunden besserer Zugang zu Ausbildung und Arbeitsstelle – praktisch nie finanzieren.

Avenir Social fordert deshalb die aktive Förderung von niederschwelliger Partizipationsmöglichkeiten und damit verbunden, ein aktives Interesse des Kantons Menschen ohne Kenntnis der Landessprache beim Erwerb einer Landessprache aktiv zu unterstützen und dadurch Integrationsarbeit zu leisten!

Aus den oben aufgeführten Gründen unterstützt Avenir Social, dass die Sprachlevels den Mindestanforderungen entsprechen um Menschen mit wenig finanziellen Mitteln die Einbürgerung nicht zu erschweren.

- IGSB:

Um einen Sprachnachweis zu erfüllen, muss man eine mehrstündige Prüfung schreiben. Dies ist vor Allem für ältere und eher handwerklich orientierte Menschen sehr anstrengend und schwierig. Dies nicht, weil die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vorhanden sind, sondern weil Prüfungssituationen und die Art der Prüfungen nach heutigem „Bildungssystem“ unbekannt sind.

Eine Anhebung der Referenzniveaus über das vom Bund geforderte Niveau ist aus unserer Sicht daher unnötig und benachteiligt „schulferne“ Personen bei einer Einbürgerung.